

Mitteilung 513/2017 vom 09.08.2017 (Amtsblatt Nr. 15/2017)

## **Anhörung zur Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ und zum teilweisen Widerruf der bestehenden Zuteilungen**

### A) Einführung

Im Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006 hat die Bundesnetzagentur die Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (Verfügung 25/2006) veröffentlicht und zuletzt durch Verfügung 10/2017, Amtsblatt Nr. 03/2017 vom 08.02.2017 geändert.

Mittelfristig ist beabsichtigt, die Verfügung 25/2006 in einen Nummernplan gemäß § 2 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) zu überführen und dabei auch erhebliche inhaltliche Verbesserungen durchzuführen.

Da einige kleinere Änderungen dringend erforderlich sind, erwägt die Bundesnetzagentur, die Verfügung 25/2006 kurzfristig wie in Abschnitt B angegeben zu ändern.

In Abschnitt C dieser Mitteilung werden die erwogenen Änderungen erläutert.

Es wird erwogen, die Änderungen am Tag nach der Veröffentlichung der Verfügung in Kraft treten zu lassen und alle bestehenden originären Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern teilweise zu widerrufen, so dass die geänderten Regelungen auch für diese Rufnummern gelten (Wortlaut des teilweisen Widerrufs siehe Abschnitt D).

In Abschnitt E dieser Mitteilung ist das Anhörungsverfahren beschrieben.

### B) Erwogene Änderung der Verfügung 25/2006

#### *a) Abschnitt 1 wird neu gefasst:*

##### 1. Rechtsgrundlage

Ortsnetzzurufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG fest, wie der Nummernbereich für Ortsnetzzurufnummern strukturiert und ausgestaltet ist. Diese Verfügung gilt aufgrund § 12 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, bezüglich der Ortsnetzzurufnummern als Nummernplan.

#### *b) Der Inhalt von Abschnitt 2.2 wird neu gefasst:*

Die Bundesrepublik Deutschland ist in Ortsnetzbereiche (ONB) eingeteilt. Für jeden ONB ist ein Nummernteilbereich festgelegt, der durch eine Ortsnetzkennzahl (ONKz) identifiziert ist.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in Form einer Datei zur Verwendung in einem Geographischen Informationssystem (GIS) ein Verzeichnis über die ONKz, die ONB-Namen und

. . .

die geographischen Grenzen aller ONB (GIS-Daten der ONB-Grenzen). Das Verzeichnis kann im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> abgerufen werden.

Die Zuständigkeit für Änderungen von ONB und ONKz liegt bei der Bundesnetzagentur.

Hinweis: Bezüglich der Verwendung der Ortsnetzkennzahl (0)621 für die Ortsnetze Mannheim und Ludwigshafen gelten besondere Regelungen (siehe Verfügung 6/1998 vom 04.03.98 (Reg TP Amtsblatt Nr. 2/98)).

*c) In Abschnitt 4.3.2 wird am Anfang ein neuer Absatz eingefügt:*

Bei der abgeleiteten Zuteilung müssen die GIS-Daten der ONB-Grenzen gemäß Abschnitt 2.2 zugrunde gelegt werden.

*d) Nach Abschnitt 7 wird ein neuer Abschnitt 7a eingefügt:*

7a Nutzung deutscher Ortsnetzzurufnummern für Netzzugänge im grenznahen Ausland

7a.1 Deutsche Zollbehörden

Unterhält eine deutsche Zollbehörde an einer Landesgrenze eine Lokation auf ausländischem Territorium, dürfen für einen Netzzugang eines deutschen Telekommunikationsnetzes in dieser Lokation Ortsnetzzurufnummern des Ortsnetzbereichs zugeteilt werden, die auf der deutschen Seite der betreffenden Landesgrenze zuzuteilen wären.

7a.2 Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet Aachen / Heerlen

Für Netzzugänge im niederländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes "AVANTIS" Aachen-Heerlen dürfen wahlweise auch deutsche Ortsnetzzurufnummern mit der ONKz (0)241 (Aachen) zugeteilt werden.

7a.3 Nutzung aus historischen Gründen

Von der DTAG bzw. einem Rechtsvorgänger wurden vor dem 01.02.2000 in einigen Einzelfällen Ortsnetzzurufnummern für Netzzugänge im grenznahen Ausland abgeleitet zugeteilt. Diese Zuteilungen genießen Bestandsschutz.

7a.4 Sonstige Bestimmungen

Die Abschnitte 7a.1 bis 7a.3 beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Nummerierung. Regelungen aus anderen Bereichen, insbesondere genehmigungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung telekommunikationstechnischer Einrichtungen und der Erbringung von Telekommunikationsdiensten bleiben unberührt.

*e) Abschnitt 8.5 wird neu gefasst:*

8.5 Änderungen von Angaben zum originären Zuteilungsnehmer

Im Falle einer Änderung des Namens (z. B. auch Umfirmierung) oder einer anderen in Abschnitt I des Antragsformulars abgefragten Angabe (z. B. Anschrift, Empfangsbevollmächtigter, dessen Adresse und Kontaktdaten, Ansprechpartner, dessen Kontaktdaten) müssen originäre Zuteilungsnehmer die Änderung der Bundesnetzagentur unaufgefordert unverzüglich formlos schriftlich anzeigen.

Auf Anforderung ist der Bundesnetzagentur unverzüglich ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. ein entsprechenden Registerauszug eines anderen Staates vorzulegen.

### C) Erläuterungen zu den Änderungen der Verfügung 25/2006

a) Abschnitt 1 der Verfügung 25/2006 soll an die aktuelle Gesetzeslage, insbesondere die Geltung der TNV, angepasst werden.

b) Abschnitt 2.2 soll ebenfalls an die aktuell bestehende Rechts- und Sachlage angepasst werden. Mit Verfügung 54/2015 vom 11.11.2015 (Amtsblatt Nr. 21/2015) wurde festgelegt, dass ab dem 11.03.2016 bei der abgeleiteten Zuteilung von Ortsnetzzurufnummern nur noch der GIS-Datensatz der Bundesnetzagentur mit der Bezeichnung „ONB-Grenzen“ zugrunde gelegt werden darf. Die zuvor bereitgestellten Datensätze und die Verfügungen 3/2010 sowie 13/2011 wurden mit Wirkung zum 11.03.2016 zurückgezogen. Der GIS-Datensatz wird nur noch über die Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt.

c) Das Einfügen des neuen Absatzes in Abschnitt 4.3.2 soll der Klarstellung dienen, dass alle Anbieter, die Ortsnetzzurufnummern abgeleitet zuteilen, die GIS-Daten der ONB-Grenzen zugrunde legen müssen.

d) Grundsätzlich gilt, dass deutsche Nummern nur innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes genutzt werden dürfen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch in engem Rahmen bereits bestehende Ausnahmen, die durch den neuen Abschnitt geregelt und legitimiert werden sollen.

e) Die Neufassung des Abschnittes 8.5 beruht vor allem auf der aktuellen Rechtslage. Der derzeitige Abschnitt 8.5 sieht eine Regelung für den Fall von Rechtsnachfolgen vor, den inzwischen jedoch § 4 Absatz 6 TNV regelt. Eine Regelung im Nummernplan muss deshalb nicht erfolgen. Geregelt werden sollen im Nummernplan lediglich noch die Meldung von anderen Änderungen, wie z.B Namensänderungen, Adressänderungen, aber auch die Änderung von Ansprechpartnern sowie deren Kontaktdaten. Die letztgenannten Meldungen sind für eine effiziente Nummernverwaltung erforderlich.

### D) Teilweiser Widerruf

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern

Gemäß § 12 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, gelten bis zum Erlass eines Nummernplans nach § 1 Abs. 1 TNV die in der Anlage zu § 12 TNV unter 1.1 aufgeführten Regelungen als Nummernplan für Ortsnetzzurufnummern, soweit sie Vorgaben zur Strukturierung und Ausgestaltung enthalten.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurnummern werden mit Wirkung zum *[Tag nach der Veröffentlichung]* insoweit teilweise widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen aus Abschnitt 1, Abschnitt 2.2 und Abschnitt 8.5 ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung Nr. xx/2017 festgelegten und zusätzlich die in dem neuen Abschnitt 7.a hinzugefügten Nutzungsbedingungen aus der Verfügung Nr. xx/2017 gelten.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von Ortsnetzzurnummern sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein milderes, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach den nunmehr geltenden Bedingungen gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungsnehmern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Der Widerruf kann unmittelbar nach der Verkündung wirksam werden, da die Betroffenen im Zusammenhang mit dem teilweisen Widerruf keine Anpassungsmaßnahmen durchzuführen haben.

### E) Anhörung

Die Bundesnetzagentur gibt bezüglich der erwogenen Maßnahmen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **6. September 2017** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
Referat 117  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefax: 0228 14-6117

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse [referat117@bnetza.de](mailto:referat117@bnetza.de) übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.